

GESCHÄFTSORDNUNG

gehörend zu den Statuten der INTERNATIONAL DANCESPORT ASSOCIATION

Artikel 1:

Die International Dancesport Association, zuvor Nederlandse Bond voor Culturele Danssport, - abgekürzt I.D.A. - wurde am 3. April 1982 gegründet. Sie hat ihren Sitz in den Niederlanden in Eindhoven und ist unter der Nummer 40145519 bei der Handelskammer (Kamer van Koophandel) registriert.

Artikel 2: Zielsetzung

Die Zielsetzung des Verbandes steht in Artikel 2 der Statuten beschrieben.

Artikel 3: Verband - Geschäftsjahr

Ein Verband - dessen Geschäftsjahr vom 1. Juni bis zum 31. Mai eines jeden Jahres dauert.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- 4.1 Ein Verband oder eine natürliche Person, die Mitglied der I.D.A werden möchte, hat dieses schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 4.2 Der Vorstand der I.D.A. entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Zulassung als Mitglied.
- 4.3 Sollte der Vorstand negativ auf den Antrag zur Zulassung als Mitglied der I.D. A. entscheiden, hat der Vorstand den betreffenden Antragsteller per Einschreiben über die Entscheidung zu informieren.

Artikel 5: Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der fällige Jahresbeitrag für Vereine und Stiftungen wird jährlich in der Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und besteht aus einem Basisbetrag und einer Abgabe pro aktiven Tanzeinheiten der Mitglied-Vereine und/oder Stiftung.
- 5.2 Der fällige Jahresbeitrag für natürliche Personen wird vom Vorstand im Verhältnis zum Jahresbeitrag der Mitglieder festgelegt.
- 5.3 Der fällige Jahresbeitrag hat vor dem 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres bezahlt zu sein.
- 5.4 Für die Anmeldung der aktiven Tanzeinheiten erhält das Mitglied vor dem 1. August einen Aufruf sich anzumelden. Die Anmeldung hat vor dem 1. September an den Vorstand zurückgeschickt zu werden, wobei Namen und Geburtsdatum aller aktiven Tanzmitglieder erwähnt werden.
- 5.5 Nach Erhalt dieser Anmeldung erhält das Mitglied eine Rechnung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags pro aktiver Tanzeinheiten. Dieser Mitgliederbeitragsteil hat vor dem 1. Oktober bezahlt zu sein..
- 5.6 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung dieses Teils hat der Schatzmeister vor dem 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs die Mitglieder die Mitglieder aufzufordern, den offenstehenden Mitgliederbeitrag innerhalb von 14 Tagen doch noch zu bezahlen.
- 5.7 Sollte das Mitglied auf eine dieser Aufforderungen nicht reagieren, ist der Vorstand berechtigt:
 1. das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.
 2. Den noch nicht bezahlten Jahresbeitrag gerichtlich eintreiben zu lassen.
- 5.8 Wenn ein Mitglied den Basisbeitrag nicht bezahlt hat und / oder keine Angabe über die Anzahl der aktiven Mitglieder gemacht hat oder diese Erklärung abgegeben hat, aber nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, kann nicht an Qualifikationsturnieren teilgenommen werden bzw. zählen diese Turniere sind nicht als Qualifikationsturniere mit.
- 5.9 Tritt ein Mitglieds nach dem 1. Mei eines Jahres aus, dann schuldet das Mitglied den Jahresbeitrag des laufenden Jahres.
- 5.10 Der geschuldete Grundbeitrag für natürliche Personen wird vom Vorstand im Verhältnis zum Beitrag der Vereine und/oder Stiftungen festgelegt und dieser wird, gegebenenfalls, zusammen mit der Abgabe für eine aktive Tanzeinheit in Rechnung gebracht.
- 5.11 Der geschuldete Grundbeitrag hat vor dem 1. Juli des laufenden Geschäftsjahrs bezahlt zu sein.
- 5.12 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Mitgliederbeitrags hat der Schatzmeister vor dem 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres die Mitglieder nachträglich aufzufordern, den geschuldeten Mitgliederbeitrag innerhalb von vierzehn Tagen zu bezahlen..
- 5.13 Reagiert das Mitglied nicht auf dieser Aufforderungen ist der Vorstand berechtigt:
 1. das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.;
 2. und den noch nicht bezahlten Mitgliederbeitrag gerichtlich eintreiben zu lassen.
- 5.14 Wenn ein natürliches Mitglied weder den Basisbeitrag noch den aktiven Beitrag bezahlt hat, kann weder an Qualifikationsturnieren teilgenommen werden, noch zählen diese Turniere als

Qualifikationsturniere mit.

- 5.15 Nimmt ein Mitglied nach dem 1. Mai eines beliebigen Jahres Abschied, hat das Mitglied den Basisbeitrag des laufenden Jahres noch zu bezahlen.

Artikel 6: Verschiedene Organe der I.D.A. sind

Die I.D.A. setzt sich, neber der Vorstand und allgemeine Mitgliederversammlungen, wie folgt zusammen:

1. Jury
2. Turnier-Richtlinienausschuss
3. Tanz-Richtlinienausschuss
4. Jury-Kommission

Artikel 7: Der Vorstand

- 7.1 Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und ihre Bestellung steht in Artikel 7 der Statuten beschrieben.
- 7.2 Die Funktion als Vorsitzender, Sekretär oder Schatzmeister kann nicht von einer Person ausgeübt werden.
- 7.3 Der Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister bilden die tägliche Geschäftsführung, die mit den Tagesgeschäften innerhalb der I.D.A beauftragt ist und der Umsetzung der Beschlüsse der allgemeinen Jahresversammlung.
- 7.4 Gewählte oder wiedergewählte Vorstandsmitglieder nehmen ihre Position unmittelbar nach ihrer Wahl oder Wiederwahl an.
- 7.5 Der Vorstand hat einen Rücktrittsplan zu erstellen, so dass der Vorsitzende und der Sekretär nicht gleichzeitig ausscheiden können. Der Sekretär führt den Rücktrittsplan.

Artikel 8: Ende der Vorstandschaft

- 8.1 Gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 der Statuten endet die Vorstandsmitgliedschaft in den dort genannten Fällen.

Artikel 9: Aufgabenbeschreibung Vorstand

- 9.1 Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung und aller sonstigen Vorschriften und Satzungen verantwortlich.
- 9.2 Er ist der offizielle Vertreter des Verbandes.
- 9.3 Er leitet die Vorstands- und allgemeine Mitgliederversammlungen und sorgt für Ordnung.
- 9.4 Er hat das Recht, die Beratungen in Sitzungen zu unterbrechen oder zu beenden, wenn er der Ansicht ist, dass die Versammelten angemessen informiert wurden.
- 9.5 Er ist jedoch verpflichtet, die Besprechungen wieder aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünscht.
- 9.6 Er hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und gegebenenfalls als Berater zu fungieren.
- 9.7 Der Sekretär wird die gesamte Korrespondenz im Namen des Verbandes durchführen.
- 9.8 Er erstellt die Protokolle der Vorstands- und der allgemeinen Mitgliederversammlungen.
- 9.9 Er legt auf der Jahresversammlung den Jahresbericht vor.
- 9.10 Er führt die Mitgliederliste sowie den Rotationsplan der Vorstandsmitglieder.
- 9.11 Er verwaltet das Archiv des Verbandes.
- 9.12 Der Schatzmeister ist mit der Finanzverwaltung des Verbandes beauftragt.
- 9.13 Er ist dafür verantwortlich, dass der fällige Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wird.
- 9.14 Er kümmert sich um die Buchhaltung, kassiert die Gelder ein und unterzeichnet alle Abrechnungsbelege.
- 9.15 Er legt auf der allgemeinen Jahresversammlung einen Finanzbericht vor. Er erstellt eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben und legt einen Haushaltsplan vor.
- 9.16 Gelder, die für die laufenden Ausgaben nicht benötigt werden, überweist er auf das Konto der I.D.A.
- 9.17 Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts ist er dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen rechenschaftspflichtig.
- 9.18 Der Vorstand regelt die Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder in gegenseitiger Absprache.

Artikel 10: Vorstandssitzungen

- 10.1 Der Vorstand tagt so oft er es für notwendig hält, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
- 10.2 Der gesamte Vorstand beschließt und entscheidet, soweit er damit beauftragt ist, über die Ergebnisse und Vorschläge der laufenden Geschäftsführung, der allgemeinen Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen.

- 10.3 Beschlüsse der Tages- und Gesamtvorstandssitzung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag oder die Entscheidung abgelehnt.
- 10.4 Die Geschäftsführung trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten wobei eine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden getroffen werden muss und der gesamte Vorstand nicht konsultiert werden kann und die daher nicht auf eine normale ordentliche reguläre Vorstandsversammlung verschoben werden kann.

Artikel 11: Funktionsannahme

- 11.1 Neue Vorstandsmitglieder und wiedergewählte Vorstandsmitglieder nehmen ihre Position unmittelbar nach der Wahl oder Wiederwahl als Vorstandsmitglied an.
- 11.2 Sollte der Fall gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Statuten eintreten, hat der Vorstand dringend einen vorübergehenden Stellvertreter zu ernennen, bis die allgemeine Mitgliederversammlung für die Besetzung der offenen Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Statuten gesorgt hat.
- 11.3 Wenn für die zeitliche Vertretung kein passender Kandidat gefunden wird, kann diese Funktion vorübergehend einem der anderen Vorstandsmitglieder zugewiesen werden.
- 11.4 Wenn eine vorzeitige freie Stelle besetzt ist, *dann hat die Neugewählte Sitzung* für den Zeitraum, der für die Person galt, der die freie Stelle geschaffen hat.

Artikel 12: Ausschüsse

- 12.1 Der Vorstand ist befugt, vorübergehende Ausschüsse zu bilden und deren Mitglieder zu ernennen und zu entlassen.

Artikel 13: Der Tanzrichtlinien-Ausschuss

- 13.1 Der Ausschuss für Tanzrichtlinien besteht aus mehreren Jurymitgliedern, die vom Vorstand der I.D.A. ernannt und entlassen werden können.
- 13.2 Dieser Ausschuss kann Vorschläge für Änderungen oder Anpassungen der Tanzrichtlinien einreichen, die gemeinsam während einer Jury-Sitzung behandelt werden und die schriftlich ausgearbeitet dem Vorstand vorgelegt zu werden haben.
- 13.3 Der Vorstand wird sich mit diesen Vorschlägen befassen und darüber eine definitive Entscheidung treffen. Im Falle einer Genehmigung werden diese Änderungen den Mitgliedern so bald wie möglich mitgeteilt und werden nach der nächsten Jahresversammlung wirksam.

Artikel 14: Der Turnierrichtlinien-Ausschuss

- 14.1 Der Turnierrichtlinien-Ausschuss kann aus mehreren Personen bestehen; auf jeden Fall besteht er aus mindestens 2 Jurykommissaren, die vom Vorstand der I.D.A. ernannt werden. werden ernannt und von ihr entlassen werden können.
- 14.2 Dieser Ausschuss kann Vorschläge für Änderungen oder Anpassungen der Turnierrichtlinien unterbreiten, die schriftlich ausgearbeitet dem Vorstand vorgelegt werden müssen.
- 14.3 Der Vorstand wird sich mit diesen Vorschlägen befassen und darüber eine definitive Entscheidung treffen. Im Falle einer Genehmigung werden diese Änderungen den Mitgliedern so bald wie möglich mitgeteilt und werden nach der nächsten Jahresversammlung wirksam.

Artikel 15: Turniere

- 15.1 Das Beantragen und Organisieren eines Tanzturniers het nach den Richtlinien der I.D.A. zu erfolgen.
- 15.2 Die definitiven Daten haben rechtzeitig beantragt zu werden, damit der endgültige Turnierkalender jährlich spätestens während der Jahresversammlung bekannt gegeben werden kann. Nach der Bekanntgabe ist es in der Regel nicht mehr möglich, ein Turnier anzufordern. Ausnahmen werden von Fall zu Fall von der laufenden Geschäftsführung behandelt, woraufhin der betreffende Verband über das Sekretariat benachrichtigt wird.
- 15.3 Der Vorstand der I.D.A. bestimmt, ob und wenn ja, welche Verbände die Meisterschaften der I.D.A. zugewiesen bekommen. Als Ausgangspunkt dabei gilt, dass der nominierte Verband mindestens zwei Turniere unter der Schirmherrschaft der I.D.A organisiert hat.
- 15.4 Der Veranstalter eines Turniers hat den gesamten Vorstand der I.D.A. einzuladen.

Artikel 16: Teilnahme an Turnieren anderer Tanzverbände

- 16.1 Mitglieder dürfen nur an Tanzturnieren anderer Organisationen - ungeachtet welcher - mit den gleichen oder fast den gleichen Zielen teilnehmen – an Tagen, an denen keine Turniere unter der Schirmherrschaft der I.D.A. stattfinden.

Artikel 17: Die Meisterschaft

- 17.1 Die Qualifikation für die Meisterschaften wird vom Vorstand der I.D.A. vor Beginn der Saison festgelegt.

- 17.2 Nur Teilnehmer, die Mitglied der I.D.A. sind, kommen in Betracht für einen nationalen oder europäischen Titel der I.D.A. Bei den nationalen Meisterschaften nimmt man an der Meisterschaft des Landes teil, in dem das Mitglied niedergelassen ist. Bei natürlichen Mitgliedern gilt die Nationalität des Mitglieds. Gleiches gilt für die Europameisterschaften mit der Maßgabe, dass es sich in diesem Fall nur um die administrative Erwähnung der Nationalität handelt.
- 17.3 National- und / oder Europameister sind nur die Gewinner der Bambino-Klasse, der A-Klasse 8-11 Jahre, der A-Klasse 12-15 Jahre und der A-Klasse Senioren. Die Gewinner der B-Klasse 8-11 Jahre, der B-Klasse 12-15 Jahre und der B-Klasse Senioren sind Meister der jeweiligen Klasse.
- 17.4 Teilnehmer, die sich für die Meisterschaften bei anderen Organisationen qualifiziert haben - ungeachtet welcher - mit den gleichen oder fast den gleichen Zielen innerhalb einer Saison und tatsächlich an den Meisterschaften teilnehmen, können bei der I.D.A. sich nicht mehr um einen ersten, zweiten oder dritten Titel mitbewerben. Haben die Teilnehmer bereits einen Titel bei der I.D.A. gewonnen und gewinnen sie danach noch einen Titel bei einer anderen Organisation - ungeachtet welcher - verfällt der Titel der I.D.A. und werden die Trophäe und Begleitdokumente abgegeben und treten diese außer Kraft. Ein eventueller erster, zweiter oder dritter Titel wechselt dann automatisch an den nächsten in der Endplatzierung der I. D. A.-Meisterschaften.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

- 18.1 Änderungen in der Geschäftsordnung können nur durch einen gültigen Beschluss der allgemeinen Mitgliederversammlung unter Beachtung von Art. 18 der Statuten vorgenommen werden. Änderungsvorschläge haben dem Sekretär oder seinem Stellvertreter mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der folgenden allgemeinen Mitgliederversammlung vorgelegt zu werden.
- 18.2 Für die Fälle, in denen weder die Statuten, noch die Geschäftsordnung, noch die Richtlinien der I.D.A. versehen, entscheidet der Vorstand der I.D.A. und in dringenden Fällen die laufende Geschäftsführung. Vereinbarungen über Kandidat-Jurymitglieder, Prüfungen, Schulungen, Verbände und auch mit anderen Verbänden haben immer dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt zu werden.
- 18.3 Alle Mitglieder haben den Inhalt der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Das Original wird vom Sekretär aufbewahrt, der jedem Mitglied der I.D.A. eine Kopie zur Verfügung stellt. Einem Kandidatmitglied kann ein Exemplar zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, dieses zur Entscheidung über eine eventuelle Mitgliedschaft.
- 18.4 Die Geschäftsordnung hat regelmäßig überprüft und dann neu erstellt und herausgegeben zu werden.
- 18.5 Alle Entscheidungen getroffenen zur Umsetzung dieser Geschäftsordnung, die der Geschäftsordnung widersprechen, verfallen mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung. Bei Annahme dieser Geschäftsordnung treten alle vorherigen Versionen außer Kraft.

So von den Mitgliedern der International Dancesport Association auf der Jahrestagung am 28. September 2018 verabschiedet. Der Vorsitzende, der Sekretär, der Schatzmeister.